



Mobilität von Dienstleistungserbringern

Das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) Schweiz-EU findet per 1. Januar 2021 keine Anwendung mehr auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Damit entfällt eine zentrale Grundlage für die Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche Personen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Damit der gegenseitige, erleichterte Marktzugang für Dienstleistungserbringer nach dem Wegfall des FZA sichergestellt werden kann, haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich das Abkommen zur Mobilität von Dienstleistungen (Services Mobility Agreement, SMA) abgeschlossen. Der Bundesrat genehmigte das SMA am 4. Dezember 2020. Das Abkommen wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

Das SMA regelt den gegenseitigen Zugang und befristeten Aufenthalt von Dienstleistungserbringern in der Schweiz und im Vereinigten Königreich. Die Schweiz führt das bislang praktizierte und in der Wirtschaft bekannte Meldeverfahren für Dienstleistungserbringer aus dem Vereinigten Königreich bis 90 Tage pro Jahr weiter. Auf Seiten des UK erfolgt die Marktöffnung gegenüber der Schweiz durch Marktzugangspflichten in über 30 Dienstleistungssektoren. Ausserdem gewährt das Vereinigte Königreich Schweizer Dienstleistungserbringern weitere Vorzugsbedingungen. Beispielsweise unterstehen Schweizer Dienstleistungserbringer keiner wirtschaftlichen Bedarfsprüfung für den Zugang in diesen Sektoren und sie müssen keinen Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache erbringen. Dienstleistungserbringer aus der Schweiz erhalten einen Zugang im Vereinigten Königreich für 12 Monate innerhalb einer Zeitperiode von 24 Monaten. Mit diesen Bedingungen ermöglicht das SMA Schweizer Unternehmen auch in Zukunft einen weitgehenden Marktzugang im Vereinigten Königreich für vertragsbasierte Dienstleistungserbringungen durch natürliche Personen. Andererseits erlaubt es der Schweizer Wirtschaft, weiterhin kurzfristige Dienstleistungen von Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich zeitnah in Anspruch zu nehmen.

Der Marktzugang zum Vereinigten Königreich unter dem SMA beschränkt sich aktuell auf Personen mit Qualifikationen auf universitärem oder gleichwertigem Niveau. Das Vereinigte Königreich hat sich jedoch im Rahmen eines Briefwechsels verpflichtet, die Anerkennung von Schweizer Berufsbildungsabschlüssen neu zu beurteilen.

Das SMA ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Die Vertragsparteien können aber gemeinsam eine Verlängerung beschliessen.

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Dienstleistungen

seco-afdl@seco.admin.ch

+41 58 464 08 67